

**Der Rat der Stadt Espelkamp hat in der Sitzung am 06.05.2020 die folgende Richtlinie zur Förderung und Schutz von privaten Bäumen in Espelkamp beschlossen:**

## **„Förderung und Schutz von privaten Bäumen“**

### **§ 1**

#### **Förderziel**

Durch die finanzielle Unterstützung privater Baumeigentümer/innen bei der Pflege und Unterhaltung ökologisch wertvoller und/oder ortsbildprägender Bäume sollen deren Erhalt und Schutz gefördert werden.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Förderfähig sind ausschließlich Bäume auf privaten Grundstücken, auch mit gewerblicher Nutzung, im gesamten Stadtgebiet Espelkamp.

### **§ 3**

#### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes, auf denen sich der zu fördernde Baumbestand befindet. Pächter und Mieter benötigen für die Antragstellung die Unterschrift des Eigentümers bzw. eine Vollmacht.

Ausgeschlossen sind Betriebe und Gesellschaften der Kirchen, Kommunen, Kreise, des Landes oder des Bundes.

### **§ 4**

#### **Förderfähige Maßnahmen**

Es werden maximal 5 Gehölze pro Jahr und Grundstück gefördert. Über die Bewilligung wird im Einzelfall entschieden.

Gefördert werden baumpflegerische Maßnahmen und fachliche Baumgutachten für heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 150 cm gemessen in 1 m Höhe.

#### Nicht förderfähig sind:

- Gehölze in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen die einen gewerblichen Zweck verfolgen,
- Bäume in Wäldern,
- Gehölze, die durch andere Programme oder Maßnahmen eine Förderung erhalten.

#### a) Baumpflegerische Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung werden gefördert:

- Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronenregenerationsschnitte
- Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung
- Totholzbeseitigung

- Baumumfeldverbesserung (z.B. Bodenverbesserung) im Kronentraufbereich
- Sonstige Maßnahmen, die die Vitalität des Gehölzes fördern und erhalten im Einzelfall.

Die förderfähigen Maßnahmen sind nach den aktuellen fachlichen Vorschriften und Empfehlungen (FLL-Baumkontrollrichtlinie, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie, ZTV-Baumpflege) von einem qualifizierten Betrieb auszuführen. Als Qualifikation gelten folgende Berufsabschlüsse:

- Geprüfte/r Fachagrarwirt/in für Baumpflege und Baumsanierung,
- European Tree Technician (ETT),
- European Tree Worker (ETW),
- Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau mit baumpflegerischer Zusatzausbildung.

Auf Anforderung ist die Qualifizierung des Betriebes bzw. des Mitarbeiters durch Vorlage entsprechende Abschlüsse oder Zusatzausbildungen nachzuweisen.

Nicht gefördert werden:

- Laufende und kleinere Pflegemaßnahmen, wie das Aussägen kleinerer Äste und Zweige, welche in einer Höhe von bis zu 3m dem Stamm entwachsen
- Die Entfernung von Laub, zu Boden gefallenem Totholz oder Ästen
- Formschnitte

b) Fachliches Baumgutachten

Zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes kann ein Fachgutachten nach FLL-Baumkontrollrichtlinie und FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung gefördert werden, sofern die darin empfohlenen baumpflegerischen Maßnahmen beauftragt und durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind Gutachten zur Wertermittlung sowie die Beurteilung in Bezug auf nachbarrechtliche Regelungen.

**§ 5**

**Art und Höhe der Förderung**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Espelkamp nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss in Höhe von 50 % zu den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für die unter § 4. genannten Maßnahmen.

Auf die Gewährung des Zuschusses/der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die maximale Fördersumme pro Baum beträgt 500 € innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren.

**§ 6**

**Verpflichtungen des Antragstellers/Eigentümers**

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die geförderten Gehölze dauerhaft erhalten bleiben.

Der Zuwendungsempfänger, verpflichtet sich, den betreffenden Baum zu pflegen. Gehölze, an denen geförderte Maßnahmen durchgeführt wurden, dürfen nicht ohne Einwilligung der Stadtverwaltung entfernt, wesentlich verändert oder sonst wie nachhaltig geschädigt werden.

Die Stadtverwaltung hat der Entfernung und wesentlichen Veränderung eines Baumes zuzustimmen, wenn dieser altersabgängig oder verkehrsgefährdend ist oder wegen anderer Mängel nur mit

unverhältnismäßig hohem Aufwand erhalten werden kann. Dies gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Durchführung der Maßnahme. Davon ausgenommen sind Maßnahmen zur akuten Gefahrenabwehr.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich darf nach gewährter Förderung nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z.B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

Entfernt der Antragsteller oder der Verfügungsberechtigte ohne Einwilligung der Stadtverwaltung einen Baum, für den städtische Leistungen gewährt worden sind, hat er die Leistungen zu erstatten. Dies gilt ebenso bei einer nicht genehmigten wesentliche Veränderung und sonstigen Schädigung des Baumes.

Der Zuwendungsempfänger trägt Sorge, dass die von ihm übernommenen Verpflichtungen bei einer Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des Grundstückes auf den neuen Verfügungsberechtigten übergehen. Sofern er dieser Verpflichtung nicht nachkommt und der Baum ohne Einwilligung durch die Gemeindeverwaltung entfernt, wesentlich verändert oder nachhaltig geschädigt wird, ist er zur Erstattung der Förderung verpflichtet.

Bäume, für die Förderungen gezahlt wurden, werden von der Stadt Espelkamp dokumentiert.

Die Stadt Espelkamp behält sich vor im Einzelfall weitere Bedingungen oder Auflagen in den Zuwendungsbescheid mit aufzunehmen.

## **§ 7**

### **Verkehrssicherungspflicht**

Die Verkehrssicherungspflicht wird durch die Gewährung einer Förderung nicht berührt.

Die Stadt Espelkamp haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass der Verkehrssicherungspflichtige die Maßnahme zur Gefahrenabwehr von der Förderung durch die Stadt abhängig machen möchte.

## **§ 8**

### **Verfahren**

Wird eine Maßnahme nach §4 der Richtlinie von den Antragstellern für notwendig gehalten, so ist dies formlos bei der Stadtverwaltung anzumelden.

Die Stadtverwaltung prüft Art und Umfang der angemeldeten Maßnahme. Wird eine Förderung der Pflegemaßnahme aus sachlichen oder finanziellen Gründen nicht für vertretbar gehalten, ist dies dem Antragsteller mitzuteilen.

Wird die beabsichtigte Pflegemaßnahme als förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie erachtet, so ist die Förderung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Eine Förderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne Zustimmung der Stadt die Leistungen beauftragt bzw. beginnt.

Nach der Prüfung des Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid, in dem die maximale Höhe der Förderung festgesetzt ist. Gleichzeitig werden dem Antragsteller die Verpflichtungen mitgeteilt, die er durch die Annahme der Förderung einget.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten und einer vom beauftragten Baumpfleger unterschriebenen Bestätigung der

Maßnahmendurchführung. Wurde der im Kostenvoranschlag ermittelte Betrag überschritten, erfolgt eine Auszahlung in Höhe der vorher festgesetzten maximalen Förderung.

Die Stadt Espelkamp behält sich vor, die Ausführung der Maßnahme während der Durchführung und/oder nach Beendigung der Arbeiten und zu kontrollieren.

## **§ 9**

### **Andere Rechtsvorschriften**

Eventuell einschlägige andere Vorschriften werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Antragsteller sind verpflichtet, für deren Einhaltung selbstständig zu sorgen. Die Gewährung einer Förderung durch die Stadt beinhaltet keine Genehmigung oder Befreiung nach anderen Vorschriften.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 07.05.2020 in Kraft.